

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TMHCF Deutschland für Leasingverträge (Teilamortisation)

I. Vertragsabschluss, Geschäftsgrundlage

- Der Leasingvertrag kommt mit Annahme durch den LN auf den Antrag des LG zustande; das Angebot des LG steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche im Geldwäschegesetz (GwG) vorgesehenen Auflagen und Prüfungen erfüllt bzw. erfolgreich abgeschlossen sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; der Geltung anderer allgemeiner Vertragsbedingungen des LN wird durch den LG ausdrücklich widersprochen.
- Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die durch den LN gegenüber dem LG, Lieferanten oder dem Hersteller gemachten Angaben insbesondere über dessen wirtschaftlichen Verhältnisse, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der LN vollumfänglich einsteht.

II. LO, Beginn der Leasingzeit

- Konstruktions- oder Formänderungen des Leasingobjekts (LO), Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Leasinggebers für den LN zumutbar sind.
- Der LN bestätigt mit der Zustimmung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zudem, dass er das LO in eigener Verantwortung für die beabsichtigte Verwendung ausgewählt und die technischen Spezifikationen, Bestellbedingungen oder den Zeitrahmen für die Lieferung geprüft hat.
- Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferung des LO.

III. Leasingentgelte und sonstige Kosten

- Die Leasing-Raten und die vereinbarte Sonderzahlung (Leasingentgelt) sind Gegenleistung für die Gebrauchsunverletzlichkeit des LO. Sofern nicht der Lieferant oder der LG die Anlieferungs- und Montagekosten übernehmen, gehen diese zu Lasten des LN.
- Der Kalkulation der Leasing-Raten liegen die Refinanzierungsbedingungen des LG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes: Die Leasingrate ist variabel und unterliegt einer automatischen Anpassung (Erhöhung oder Verringerung) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - Die Leasing-Rate wird auf der Grundlage eines Zinssatzes kalkuliert, der am Tag des Vertragsabschlusses festgelegt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die beiderseitige Vertragsunterzeichnung. Dieser Zinssatz wird an diesem Tag fortan an den währungsbezogenen 5-Jahres-Index EUR Swapsatz IRS (EUR 5 Years IRS Interest Rate Swap (EURIRS5Y)) („IRS“) gekoppelt („Referenzdatum“).
 - Sollte sich der IRS zwischen dem Referenzdatum und dem Lieferdatum um mehr als 50 Basispunkte verändern (steigen oder fallen), führt dies zu einer automatischen Anpassung der Leasingrate um die Differenz zwischen 50 Basispunkten und dem tatsächlichen Anstieg bzw. Rückgang.
 - Der LG wird den LN im Falle einer Erhöhung der Leasingrate hierüber unverzüglich informieren und die Höhe der angepassten Leasingrate mitteilen.
- Die Veränderung um mehr als 50 Basispunkte ist der jeweils von der Änderung betroffenen Partei auf deren Verlangen von der jeweils anderen Partei nachzuweisen. Das Leasingentgelt sowie der Restwert sind auf der Grundlage kalkuliert, dass das LO im Rahmen der durchgeführten Einsatzanalyse oder, wenn diese nicht durchgeführt wurde im üblichen Rahmen, d. h. im Einschichtbetrieb zu mittel-europäischen Klimabedingungen und nach Maßgabe der jeweils in der Bedienungsanleitung genannten Bedingungen verwendet wird. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG, wobei er zur Änderung der Kalkulation des Leasingentgelts und des Restwertes berechtigt ist. Weicht der LN von den vorgenannten Grundlagen ab, ohne die Zustimmung des LG einzuholen, ist dieser zur Nachkalkulation des Leasingentgelts unbeschadet der Regelung unter III. Nr. 2 und des Restwertes für die Dauer der Abweichung ggfs. für die Gesamtdauer des Vertrages berechtigt.

IV. Zahlungsmodalitäten und -fälligkeiten

- Die Gesamtleasing-Sonderzahlung ist bei Übernahme fällig. Die erste Gesamtleasing-Rate ist am ersten auf das Übernahmedatum folgenden Stichtag fällig. Bei untermonatlicher Übernahme zahlt der LN eine Nutzungsgebühr für die Zeitdauer vom Tag der Übernahme bis Monatsende, die mit 1/30 der monatlichen Rate abgerechnet und je Tag der Nutzung berechnet wird. Diese wird mit der ersten Monatsrate fällig und eingezogen.
- Ab der zweiten Gesamtleasing-Rate sind die Gesamtleasing-Raten jeweils zum gewählten Stichtag eines Monats zu zahlen (sonstige Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung), es sei denn, es sind einvernehmlich andere Fälligkeitsdaten bestimmt. Jede Zahlung hat bargeldlos auf Risiko und Kosten des LNs auf ein Konto des Leasinggebers zu erfolgen.
- Für berechtigte Mahnungen, ausgenommen die den Verzug begründende Mahnung, und eine berechtigte Kündigung werden Gebühren in Höhe von EUR 5 berechnet, es sei denn, der LN weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte des LN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

V. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen verstehen sich als unverbindlich und beginnen nicht vor Vertragsabschluss zu laufen. Im Fall verbindlicher Liefertermine räumt der LN dem LG eine angemessene, mindestens vierwöchige, Nachfrist ein.
- Hat der LN Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens,

beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des LG auf höchstens 5 % des Preises des LO (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Will der LN darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem LG nach Ablauf der Nachfrist nach V, Ziffer 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der LN Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des LG auf höchstens 25 % des Preises des LO.

- Höhere Gewalt oder beim LG oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den LG ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das LO zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in V, Ziffern 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Vertrag zurücktreten.

VI. Übernahme und Übernahmeverzug

- Der LN ist verpflichtet, das LO bei Lieferung durch den Lieferanten zu übernehmen und eine Übernahmeerklärung in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben, wobei der Übernahmeerklärung eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins beizufügen ist. Der LN hat das LO umgehend nach Übergabe gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Entspricht das LO nicht der geschuldeten Beschaffenheit, hat der LN dem Lieferanten des LO unverzüglich eine entsprechende Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) zu machen und dem LG hiervon eine Kopie zu übersenden.
- Unterlässt der LN die Übernahme und/oder die Abgabe der Übernahmeerklärung, gerät er in Abnahmeverzug mit allen daraus folgenden gesetzlichen Ansprüchen des LG. Weiter ist der LG berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, den der LG auch pauschal mit 15% des Netto-Preises des LO zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechnen kann. Dem LN bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens beim LG unbenommen.

VII. Eigentumsverhältnisse

- Der LG ist Eigentümer des LO und ist berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des LN das LO zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN verschafft ihm ungehinderten Zugang zum LO. Der LN darf das LO weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen.
- Eine Vermietung des LO oder der Abschluss eines Unterleasingvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LG ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne Berücksichtigung der berechtigten Belange des LN zu verweigern; alleiniger Vertragspartner des LG bleibt der LN. Eine gegebene Zustimmung des LG kann von diesem widerrufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweilige Nutzer das LO nicht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers im Rahmen von III, Ziffer 3 schonend behandelt, sprich bestimmungsgemäß verwendet, sowie stets in betriebssicherem Zustand hält und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder sich dessen Bonität oder die des LN verschlechtert.
- Für den Fall der Vermietung des LO (entsprechend für Unterleasing) gilt folgendes: Der LN tritt alle Ansprüche auf Mietzahlungen aus dem Mietvertrag gegen den Mieter an den LG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Der LN ist verpflichtet, dem LG auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Mietvertrages zu erteilen. Die Auskunft hat sich dabei auf folgenden Mindestinhalt zu erstrecken: Name und vollständige Anschrift des Mieters sowie zugehörige Ansprechpartner und Telefonnummer, Dauer des Mietvertrages sowie Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Mietbetrages und eine Änderung im Hinblick auf den Verwendungsort des LO (siehe umseitig unter A). Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der LG jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters erhalten kann. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der LN vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zur Auskunftseinholung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters beim Mieter einzuholen und dem LG vorzulegen. Wenn der Leasingvertrag beendet wird, hat der Mieter das LO an den LG oder einen vom LG benannten Dritten herauszugeben. Der LN verpflichtet sich, den Mieter auf diese Rechtsfolge vor Abschluss des Mietvertrages hinzuweisen. Der LN überlässt auf Verlangen dem LG den geschlossenen Mietvertrag.
- Der LN hat das LO von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das LO, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem LO sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des LO bei Rückgabe noch vorhanden ist.

VIII. Pflichten des LNs, Haftung, Wartung und Reparaturen

- Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb des LO verbunden sind. Werden diese vom LG für den LN erbracht, kann er beim LN insoweit Rückgriff nehmen.
- Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das LO ist

im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes (siehe III, Ziffer 3) schonend zu behandeln und stets im betriebssicheren Zustand zu erhalten sowie durch geschultes Personal (Staplerschein o.ä.) zu bedienen.

- Der LN darf das LO nur dann mit einem Gebäude oder Grundstück verbinden, wenn dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB dient. Eine Verbindung mit anderen Sachen dergestalt, dass eine Trennung nur durch Zerstörung möglich ist (§ 93 BGB) ist dem LN nicht gestattet.
- Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des LO und seiner Ausstattung haftet der LN dem LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG, dem LN steht jedoch das in IX, Ziffer 5 geregelte Kündigungsrecht zu.
- Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

IX. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Für die Leasingzeit hat der LN das LO gegen die üblichen Risiken – insbesondere Maschinenbruch sowie Diebstahl, Feuer und Leitungswasserschäden – zu versichern – und die Versicherung während der Leasingzeit aufrechtzuerhalten; davon ausgenommen sind Fälle in denen der LN beim LG einen Schadensservice-Vertrag abgeschlossen hat. Im Falle von Widersprüchen, haben die im Rahmen des Schadensservice-Vertrages getroffenen Vereinbarungen Vorrang vor den in dieser Ziffer IX. enthaltenen Vorgaben. Der LN ermächtigt den Leasinggeber, für sich einen Versicherungsschein über die Versicherung zu beantragen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Versicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des LN als Vertreter für den LN abzuschließen.
- Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,00 hat die Unterrichtung vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls ein vom Lieferanten anerkannter Betrieb nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich des Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Schadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturkosten zu verwenden. Bei Verlust des LO oder in dem Falle, dass der LN gemäß IX, Ziffer 2 Satz 2 nicht zur Reparatur des LO verpflichtet ist, hat der LN die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen.
- Bei Totalschaden/Verlust sowie einer nicht unerheblichen Beschädigung des LO kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Leasing-Rate kündigen. Kündigt der LN, ist er berechtigt, das LO auf seine Kosten zurückzugeben; Abschnitt XI. Ziffern 2 und 3 sowie Abschnitt XII. und XIII. finden keine Anwendung. Der LN ist jedoch im Fall einer Kündigung nach vorstehendem Satz durch den LN oder den LG verpflichtet, dem LG die etwaige Differenz zwischen der tatsächlichen Erstattung des Versicherers und dem Restbuchwert des LO im Zeitpunkt des Schadensereignisses zu zahlen, wenn der LN den Schaden am FO zu vertreten hat. Wird im Falle der Entwendung das LO vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasing-Raten in einer Summe innerhalb von zwei Wochen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des LO entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasing-Raten, wenn der Leasingvertrag wirksam gekündigt ist.

X. Sachmangel des LOs

- Der LN verzichtet auf sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche in Bezug auf einen Sachmangel des LO gegenüber dem LG; gegen den LG stehen dem LN Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln gegen den LG nicht zu. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Schädens oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen. Zum Ausgleich für diesen Verzicht tritt der LG – auflösend bedingt durch die Kündigung des Leasingvertrages – sämtliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TMHF Deutschland für Leasingverträge (Teilamortisation)

- Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag für das LO mit dem Lieferanten wegen Sachmängeln sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche gegen den Hersteller/Dritte an den LN ab.
- Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten, Garantieverpflichtungen, Dritten direkt an den LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen Zustimmung des LG. Der LN verpflichtet sich, den LG umfassend und unverzüglich über die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen wegen Sachmängeln zu informieren.
 - Verlangt der LN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften geltend zu machen.
 - Verlangt der LN Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien LOs (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an (oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt), wird das ursprüngliche LO gegen das nachgelieferte ausgetauscht. Im Hinblick auf die zum Austausch des LO erforderlichen Eigentumsübertragungen wird der LN den LG bei Geltendmachung des Anspruches auf Ersatzlieferung hiervon unterrichten. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages einschließlich der Zahlungsverpflichtungen grds. unberührt. Eine vom LN an den Lieferanten zu zahlende und gezahlte Nutzungsentschädigung für das mangelhafte LO findet bei Vertragsende Berücksichtigung (gemäß XIII, Ziffer 4.).
 - Erklärt der LN aufgrund des Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Leasingvertrag nach Maßgabe von XI, Ziffer 4. abgerechnet.
 - Verlangt der LN Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und ist der Lieferant hierzu bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die Leasingentgelte - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingraten - neu.
 - Lehnt der Lieferant einen vom LN geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Rückabwicklung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises ab, ist der LN zur Zurückbehaltung der erst nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung - Klage erhebt, es sei denn, dass sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der LN fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zuersetzen.
- XI. Kündigung, Folgen einer Kündigung**
- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasing-Raten oder einem Gesamtbetrag in Höhe von zwei aufeinanderfolgenden Leasing-Raten in Verzug ist, seine Zahlungen einstellt oder endgültig erklärt hat nicht mehr zahlen zu wollen, bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist, trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt oder ein sonstiger Grund vorliegt, der sachlich gleichermaßen gewichtig ist, wie die vorstehend aufgeführten außerordentlichen Kündigungsgründe.
 - Mit der Kündigung verliert der LN das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des LO mit allen überlassenen dazu gehörenden Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Gibt der LN das LO oder zum LO zugehörigen Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht heraus, hat er einen etwaigen Schaden des LG und die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LG ist berechtigt, das LO in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
 - Der LG wird in der Regel den tatsächlichen Wert des LO durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen lassen. Der LG wird dem LN das Sachverständigengutachten zusenden und ihm die Möglichkeit einräumen, innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Sachverständigengutachtens einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist das LO zu einem über dem Schätzwert zzgl. Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis bar bezahlt und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es dem LG unbenommen, das LO zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Benennt der LN keinen Kaufinteressenten wird der LG das LO auf Basis des eingeholten Gutachtens selbst bestmöglich verwerten.
 - Den im Fall einer außerordentlichen Vertragskündigung nach Abschnitt XI, Ziffer 1. dem LG zustehenden

Schadensersatzanspruch berechnet dieser wie folgt: Der Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) des LO (abzgl. entstandener Kosten), zzgl. etwaige Versicherungsleistungen inkl. eines vereinnahmten Minderwertes, wird mit der Summe der Leasingentgelte (ohne Umsatzsteuer) für die restlich vereinbarte Leasingzeit und einem etwaig zu Vertragsbeginn vereinbarten Restwert (ohne Umsatzsteuer), jeweils vermindert um die hierin enthaltenen unverbrauchten Zinsanteile, saldiert. Ein Saldo zu Lasten des LN ist zu dem in der Abrechnung angegebene Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

XII. Rückgabe des LO

- Am letzten Tag der Vertragslaufzeit ist das LO mit Schlüsseln und allen überlassenen dazu gehörenden Unterlagen vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den LG oder einen vom LG benannten Dritten in einem der festgelegten Verwendung (III, Ziffer 3) entsprechendem Zustand zurückzugeben, soweit der LG nicht den Kauf nach Maßgabe von Abschnitt XIII Nr. 3 durch den LN verlangt. Gibt der LN dazugehörigen Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- Kommt es - unbeschadet der Regelung unter Abschnitt XIII Nr. 3 - nicht zum Kauf des LO durch den LN zu einem bei Vertragsbeginn festgelegten Restwert, werden die Vertragspartner den tatsächlichen Wert des LO zum Zeitpunkt der Rückgabe einvernehmlich festlegen (Zeitwert). Können sich die Vertragspartner über den Wert nicht einigen, wird der Wert des LO auf Veranlassung des LG durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt, sobald der LN dem LG den unmittelbaren Besitz an dem LO eingeräumt hat. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Im Übrigen gelten Abschnitt XI, Ziffer 3. Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Wird das LO nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasing-Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
- Soweit das LO nicht verwertbar ist, hat der LN die Kosten der Vernichtung zu tragen.

XIII. Vertragsverlängerung und Andienungsrecht; Restwertgarantie

- LG und LN sind sich darüber einig, dass durch die in der vereinbarten Leasing-Zeit vom LN zu erbringenden Leasing-Entgelte die Aufwendungen des Leasinggebers für die Beschaffung des LO nicht vollumfänglich gedeckt sind (Teilamortisation). Deshalb vereinbaren die Parteien Folgendes:
- Der LG ist bereit, mit dem LN über die Verlängerung des Leasing-Vertrages zu verhandeln. Ein Verlängerungsantrag in Textform (z.B. per E-Mail) muss dem LG spätestens 3 Monate vor Beendigung des Leasing-Vertrages zugehen. Der LG wird innerhalb von 3 Monaten über die Annahme des Antrages entscheiden.
- Andienungsrecht des LG: Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, so ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet das LO bei Ablauf der vereinbarten Leasing-Zeit zum Restwert zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen USt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche gegen den LG zu kaufen (Kaufverlangen). Ein Recht, den Ankauf zu verlangen, hat der LN nicht. Der LG wird dem LN sein Kaufverlangen rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Leasing-Zeit mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.
- Kommt es zu keiner der vorgenannten Alternativen, gilt Ziffer XII. Der LN garantiert dem LG in jedem Fall die Erzielung des Restwertes, so dass der LN verpflichtet ist, eine negative Differenz zwischen Verwertungserlös und Restwert auszugleichen. Zur Ermittlung dieses Restwertgarantieanspruchs werden gegenübergestellt: zum einen der Verkaufserlös des LO (abzgl. entstandener Kosten) und zum anderen der zu Vertragsbeginn vereinbarte Restwert. Ein Saldo zu Lasten des LN, zzgl. der zum Zeitpunkt der Endabrechnung gültigen USt, ist zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Ein etwaiger Mehrerlös, welcher den zu Vertragsbeginn vereinbarten Restwert übersteigt, steht im Verhältnis von 60 zu 40 vom Hundert dem LG und dem LN zu. Eine vom LN gezahlte Nutzungsentschädigung (siehe oben X, Ziffer 4.) wird dem LN vor Verteilung des Mehrerlöses gutgeschrieben.

XIV. Beschränkung der Haftung des Leasinggebers

Für unmittelbare und mittelbare Schäden des LN ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit außer in Fällen der wesentlichen Vertragsverletzung ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Abschnitt X, Ziffer 1. bleibt davon unberührt.

XV. Allgemeine Bestimmungen

- Toyota Geräte sammeln und speichern Nutzungsdaten. Die Daten werden an Toyota übermittelt und verarbeitet. Unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden und Einhaltung des geltenden Rechts werden Toyota und seine verbundenen Unternehmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Produkte, Logistikkösungen und Miet- und Serviceangeboten alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Daten erfassen, verwenden, ändern und kopieren. Die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten bleiben unberührt.
- Sofern die Summe der aus der Anzahl der abgezinsten Nettoleasing-Raten den Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt, ist der LN verpflichtet, dem LG auf sein Verlangen hin während der Vertragslaufzeit regelmäßig - mindestens einmal jährlich - seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenlegen bzw. Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit Jahresabschlüsse erstellt werden, sind diese ggf. testiert mit Erläuterungen unaufgefordert unverzüglich nach Erstellung dem LG in Abschrift einzureichen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschritten wird, weil der LN mehrere Verträge unabhängig von deren Rechtsnatur (z.B. Darlehens- oder Mietvertrag) mit dem LG geschlossen hat.
- Gerichtsstand ist Hannover, Deutschland. Es gilt deutsches Recht.
- Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasing-Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.
- Entsteht eine Überzahlung der Forderungen aus diesem Vertrag durch Zahlung Dritter, kann der LG mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem LN an den Dritten die Überzahlung zurückzahlen.
- Übertragungsvorbehalt: Der LG ist berechtigt die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch Dritte zu.

XVI. Identifizierungsunterlagen nach dem Geldwäschegesetz

- Der LG ist nach den Vorschriften des GwG u.a. verpflichtet, die Identität des LN und des wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung zwischen dem LG und dem LN festzustellen. Der LN erklärt sich bereit, dem LG die zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem GwG erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der LN hat gegenüber dem LG offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.
- Der LN wird dem LG (bzw. Dritten nach § 17 GwG) daher alle zu seiner Identifizierung bzw. die des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen geben bzw. Unterlagen vorlegen, insbesondere - soweit erforderlich - gültige amtliche Ausweise, die ein Lichtbild des Inhabers enthalten und mit denen die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden, insbesondere also inländische oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersätze bzw. aktuelle (ggf. notariell beglaubigte) Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, die Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Der LN erklärt sein Einverständnis, dass der LN (bzw. die Dritten nach § 17 GwG) Kopien der vorgelegten Unterlagen anfertigt und - im Fall der Anfertigung durch Dritte nach § 17 GwG - dem LG zur Verfügung stellt.